

## **Kurze Hinweise zu den gesetzlichen Regelungen für Verheiratete und Möglichkeiten für abweichende Vereinbarungen von Rechtsanwältin Vita Mantscheff, Fachanwältin für Familienrecht**

Mit der Eheschließung ändern sich die rechtlichen Gegebenheiten für die Partner. Wird kein Ehevertrag geschlossen, gilt nach dem Gesetz:

- die Ehegatten schulden einander bei Trennung und nach Scheidung Unterhalt,
- die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft,
- im Falle einer Scheidung wird der Versorgungsausgleich durchgeführt.

Ich skizziere nachfolgend in groben Zügen die **gesetzliche Regelung** zu den einzelnen Punkten und zeige auf, welche Vereinbarungen möglich sind.

### **I. Unterhaltsansprüche bei Trennung und nach Scheidung**

#### **1. Trennungsunterhalt**

Getrenntlebende Ehegatten sind einander unterhaltspflichtig. Diese Unterhaltspflicht kann auch nicht durch Vereinbarung modifiziert werden, denn es gehört zum Wesen der Ehe, dass die Ehegatten füreinander eintreten. Geschuldet ist der angemessene Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, aber jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten für den eigenen Unterhalt zu sorgen und einer Berufstätigkeit nachzugehen, soweit dies angemessen und zumutbar ist.

## 2. Nachehelicher Unterhalt

Nachehelicher Unterhalt ist nur geschuldet, wenn im Zeitpunkt der Scheidung (oder einem sonst gesetzlich definierten Zeitpunkt) ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegeben ist:

- Unterhalt wegen **Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes**, § 1570 BGB, endet in der Regel, wenn das Kind 3 Jahre alt ist und Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen,
- **Altersunterhalt**, wenn wegen Alters keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden kann, § 1571 BGB,
- Unterhalt wegen **Krankheit**, wenn deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden kann, § 1572 BGB,
- Unterhalt wegen **Arbeitslosigkeit**, § 1573 Abs. 1 BGB oder wegen Ausbildung oder Fortbildung, § 1575 BGB,
- Unterhalt weil die eigenen **Einkünfte nicht ausreichen**, den ehelichen Lebensstandard zu wahren, sog. Aufstockungsunterhalt, § 1573 Abs. 2 BGB, sofern der Partner leistungsfähig ist (Achtung: Neue Ehefrau und weitere Kinder schränken diese Leistungsfähigkeit ein!).

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich zunächst nach den ehelichen Lebensverhältnissen, § 1578 Abs. 1 BGB, kann aber auf den angemessenen Unterhalt reduziert werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Ehebedingte Nachteile, die durch die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse (Familienarbeit, Kindererziehung) entstanden sind, sind in jedem Falle auszugleichen (falls sie nachgewiesen werden können).

## 3. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten im Unterhaltsrecht

Grundsätzlich kann der nacheheliche Unterhalt durch notariellen Ehevertrag geregelt werden. Es können einzelne Unterhaltstatbestände ausgeschlossen werden, es kann der Unterhalt der Höhe nach begrenzt werden, es kann sogar jeglicher nachehelicher Unterhalt ausgeschlossen werden. Allerdings unterliegen derartige Vereinbarungen einer doppelten Inhaltskontrolle. Geprüft wird, ob Sittenwidrigkeit vorliegt, zum Beispiel weil ein Ehegatte unzulässig Druck ausgeübt hat oder eine überlegene Stellung ausgenutzt hat. Weiter wird geprüft, ob sich die Verhältnisse anders als geplant entwickelt haben und deswegen eine Anpassung erforderlich ist (Ausübungskontrolle nach § 242 BGB).

Selbstverständlich können durch Ehevertrag auch Unterhaltspflichten unabhängig von den gesetzlichen Ansprüchen vereinbart werden. Es kann festgelegt werden, dass der Ehegatte, der Kinder versorgt nicht (oder nicht voll) arbeiten muss und nachehelichen Unterhalt in bestimmter Höhe erhält.

Grundsätzlich gilt:

Wer plant, längerfristig Familienarbeit zu leisten und Karrierepläne zugunsten der Familie aufgibt, sollte Verhandlungen führen über:

- Festlegung der Dauer der Kinderbetreuung durch einen Elternteil (auch nach Scheidung!).
- Zahlung einer zusätzlichen Altersversorgung für die Dauer der Familienarbeit.
- Dauer des nachehelichen Unterhalts und seine Höhe.
- Ausgleich ehebedingter Nachteile.

## **II. Ehelicher Güterstand Zugewinnngemeinschaft**

Der gesetzliche Güterstand der „Zugewinnngemeinschaft“ ist irreführend, denn die gesetzliche Regelung beinhaltet drei wesentliche Grundsätze:

- Es entsteht mit Eheschließung **kein** gemeinschaftliches Eigentum, sondern jeder Ehegatte bleibt Alleineigentümer der Vermögensgegenstände, die ihm bei Eheschließung gehören. Die Zugewinnngemeinschaft ähnelt insoweit der Gütertrennung.
- Es bestehen gewisse Verfügungsbeschränkungen. Jeder Ehegatte verwaltet sein eigenes Vermögen selbständig, kann allerdings nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten, über sein **Vermögen im Ganzen** verfügen (d.h. mehr als 85 % seines Gesamtvermögens verkaufen, belasten oder verschenken).
- Auch über Gegenstände des ehelichen Haushalts (Waschmaschine, Familienauto) kann nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verfügt werden (vgl. §§ 1364, 1369 BGB).
- **Erst bei Beendigung** des Güterstandes (Scheidung oder Tod) erfolgt ein Zugewinnausgleich.

### **1. Erbrechtliche Auswirkung der Zugewinnngemeinschaft**

Endet die Ehe durch den Tod eines Ehegatten erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um  $\frac{1}{4}$ , § 1371 Abs. 1 BGB (pauschaler Zugewinnausgleich). Erbt der überlebende Ehegatte neben gemeinsamen Kindern, beträgt sein gesetzlicher Erbteil  $\frac{1}{4}$  und zusammen mit dem pauschalen Zugewinnausgleich  $\frac{1}{2}$ .

Sind keine Kinder vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte neben den Eltern des Verstorbenen zur Hälfte und zusammen mit dem pauschalen Zugewinnausgleich zu  $\frac{3}{4}$ .

Wird der überlebende Ehegatte enterbt, gelten besondere Regelungen.

### **2. Zugewinnausgleich bei Scheidung**

Bei Scheidung der Ehe wird für jeden Ehegatten getrennt sein Anfangsvermögen am Tag der Eheschließung ermittelt. Diesem Anfangsvermögen wird hinzugerechnet, was der Ehegatte während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat. Dieses Anfangsvermögen wird inflationsbereinigt.

Sodann wird das Endvermögen am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages ermittelt. Die Differenz zwischen dem Endvermögen und dem Anfangsvermögen ist der jeweilige Zugewinn. Der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ist zum Ausgleich verpflichtet, sodass im Ergebnis

beide Ehegatten für die Ehezeit gleich viel Zugewinn erhalten. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn muss die Hälfte des Differenzbetrages an den anderen Ehegatten ausbezahlen.

Hierzu ein Beispiel: Der Ehemann hat einen Zugewinn von 100.000,00 €, die Ehefrau nur in Höhe von 50.000,00 €. Dann muss der Ehemann 25.000,00 € bezahlen, damit jeder in der Ehe Vermögen in Höhe von 75.000,00 € erworben hat.

Grundsätzlich wird also das Anfangsvermögen aus dem Zugewinn herausgerechnet, aber Wertsteigerungen dieses Vermögens (z.B. durch Entwicklung der Boden- oder Immobilienwerte, Tilgung von Schulden) fallen in den Zugewinn!

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich ist ein reiner Geldanspruch. Es besteht kein Anspruch auf Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände oder Beteiligung an bestimmten Vermögensgegenständen (z.B. das selbst bewohnte Haus).

Durch diese gesetzliche Regelung soll erreicht werden, dass der Vermögenszuwachs während der Ehezeit beiden Ehegatten zu Gute kommt. Das Gesetz geht davon aus, dass der gesamte, in der Ehe erwirtschaftete Zugewinn, beiden Ehegatten in gleicher Weise zusteht, egal auf welche Art und in welchem Umfang jemand durch Arbeit oder Haushaltsführung dazu beigetragen hat (Halbteilungsgrundsatz).

Grundsätzlich gilt:

- die Zugewinngemeinschaft ist für denjenigen vorteilhaft, der ohne eigenes Vermögen in eine Ehe geht.
- Ebenso für denjenigen, der plant aus familiären Gründen auf eigene Erwerbsarbeit und Karriere ganz oder teilweise zu verzichten.
- Zugewinn entsteht nur für die Dauer der Ehe.
- Die erbrechtlichen Vorteile entstehen nur, wenn die Ehe nicht geschieden wird.

### 3. Änderungen des gesetzlichen Güterstandes durch Ehevertrag

Den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft können Sie durch **notariellen Ehevertrag** modifizieren, aufheben oder auch einen anderen Güterstand vereinbaren.

#### 3.1. Gütertrennung

Vereinbaren Sie durch Ehevertrag Gütertrennung, bleiben die Eigentumsverhältnisse auch während der Ehezeit unverändert und es findet bei Scheidung der Ehe kein Ausgleich statt. In der Ehe erworbenes Vermögen verbleibt beim jeweiligen Erwerber. Bei zeitweisem Ausstieg eines Ehepartners aus dem Beruf, steht diesem damit kein Anspruch auf in dieser Zeit erworbenes Vermögen des dann Haupt- oder Alleinverdieners zu.

Beim Tod erfolgt keine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils. Dafür beträgt der Erbteil des überlebenden Ehegatten neben einem Kind die Hälfte, neben zwei Kindern  $\frac{1}{3}$  und bei mehr Kindern  $\frac{1}{4}$ . Im Todesfall erfolgt kein fiktiver steuerfreier Zugewinnausgleich.

Grundsätzlich gilt:

Gütertrennung begünstigt denjenigen,

- der während einer Ehe Vermögen erwirbt. Familienarbeit bleibt dabei (außer über das Unterhaltsrecht) unberücksichtigt. Wer in Gütertrennung lebt, sollte also in jedem Fall versuchen eigenes Vermögen aufzubauen.
- Der Vermögen in eine Ehe einbringt. Vermögenszuwachs während der Ehe muss nicht geteilt werden.

### 3.2. Gütergemeinschaft

Es handelt sich um einen komplizierten Güterstand, in dem die Vermögen beider Ehegatten vermischt werden. Die Auseinandersetzung bei Tod und Scheidung ist kompliziert. Dieser Güterstand wird heute selten gewählt.

### 3.3. Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Dieser Güterstand bietet viel Gestaltungsspielraum. So kann die Zugewinnngemeinschaft beibehalten werden, für den Todesfall, aber ausgeschlossen werden für den Fall der Scheidung (oder auch umgekehrt). Es ist auch möglich, ehevertraglich einzelne Vermögensgegenstände vom Zugewinnngleich auszunehmen (z.B. einen Gewerbebetrieb oder bestimmte Immobilien).

Grundsätzlich gilt:

Durch ehevertragliche Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft kann erreicht werden, dass zwar das in der Ehe erwirtschaftete Vermögen geteilt wird, aber z.B.

- Zugewinn durch Wertsteigerung von Immobilien, die ein Ehepartner eingebracht oder geerbt hat, nicht ausgeglichen werden muss,
- ein Gewerbebetrieb im Zugewinn nicht berücksichtigt wird.

### 3.3. Wahlzugewinnngemeinschaft

Bei diesem Güterstand, der erst seit 01.05.2013 in das BGB eingefügt wurde, handelt es sich um eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft. Wertveränderungen von Grundbesitz, den ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, werden für die Berechnung des Zugewinns nicht herangezogen, ebenso zählt Schmerzensgeld nicht in den Zugewinn.

Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte Erbe werden und daneben güterrechtlich den Ausgleich verlangen. Sein gesetzliches Erbrecht beträgt  $\frac{1}{4}$ .

Grundsätzlich gilt:

Per Ehevertrag kann der Güterstand für jeden einzelnen Fall maßgeschneidert werden. Hier gilt es zu ermitteln, welche Lösung genau für Ihre Ehe passt.

### **III. Versorgungsausgleich**

Der Versorgungsausgleich bezieht sich auf die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf Altersversorgung (Rentenanwartschaften, Rentenversicherungen, Pensionen. Bei Scheidung der Ehe wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Ähnlich wie beim Zugewinn wird für jeden Ehegatten ermittelt, welche Rentenansprüche er während der Ehezeit erworben hat und diese werden dann für die Ehezeit hälftig geteilt. Achtung: bei z.B. 10 Jahren Ehezeit werden auch nur die in dieser Zeit angesammelten Anwartschaften geteilt. Alles was vorher oder nachher erworben wurde, geht nicht in die Berechnung ein.

Auch hier ist es möglich, durch Ehevertrag Regelungen zu treffen. So kann z.B. der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden. Dies kommt in der Regel dann in Frage, wenn beide Ehegatten beabsichtigen, durchgehend berufstätig zu sein und jeder in ausreichendem Maße für das eigene Alter vorsorgen kann. Wer Familienarbeit plant sollte einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs in keinem Fall zustimmen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Ansprüche auf Altersversorgung werden nur für die Ehezeit geteilt
- Wird während der Ehezeit doppelt in die Altersversorgung eingezahlt haben beide Partner auch im Falle einer Scheidung höhere Ansprüche. Davon profitiert also auch der besserverdienende Partner, wenn er zusätzlich für den Partner der Familienarbeit leistet, einbezahlt hat.

Gut zu wissen: Alle Abweichungen von der gesetzlichen Regelung müssen in einem notariellen Ehevertrag niedergelegt werden.